

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 201/2020 öffentlich						
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Rat							18.05.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Bildung eines Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020
------------	---

Beschlussvorschlag

Als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020 werden gewählt:

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bildung eines Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020.

2. Sachverhalt

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der aktuellen Fassung findet die Wahl zum Integrationsrat am Sonntag, 13. September 2020 statt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO u.a. die Regelungen des § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) entsprechend.

Hiernach ist ein Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl zum Integrationsrat 2020 zu bilden. Gemäß § 2 KWahlG i.V.m. § 3 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als gesetzlich bestimmter Vorsitzender und **vier** Beisitzern, die - ebenso wie deren persönliche Stellvertreter - vom Rat zu wählen sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder ausschließlich Ratsmitglieder sind, jedoch muss das passive Wahlrecht zur Kommunalwahl bestehen.

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW. Demnach gelten folgende Regelungen:

1. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahl-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

3. Der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates hat kein Recht zur Stimmabgabe.
4. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Wahlausschuss wird grundsätzlich nur für die Durchführung dieser Integrationsratswahl gebildet; eine darüberhinausgehende Aufgabenwahrnehmung erfolgt nicht.

Dem Wahlausschuss obliegen gemäß § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) insbesondere folgende Aufgaben:

- Zulassung der Wahlvorschläge
- Feststellung des Wahlergebnisses

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -